

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 9 –Freilichtmuseum bäuerlicher Kulturdenkmale- der Gemeinde Heiligenkirchen

Durch v. g. Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

Umlegungs- und Enteignungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da das Gelände eigentumsmäßig zusammen gehört und der geplanten Nutzung geschlossen zugeführt wird.

Die Wirtschaftswege, die der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Museumsgeländes dienen, sind mit denen außerhalb des Museumsgeländes liegenden verbunden, so dass die geplante Bewirtschaftung vom Gute Johannettental aus erfolgen kann.

Der Zivilverkehr zum Freilichtmuseum wird durch eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 9 liegende kurze museumseigene Straße mit großem Parkplatz aufgenommen. Straße und Parkplatz werden vom Museum unterhalten.

Das Freilichtmuseum wird durch eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 9 liegende kurze museumseigene Straße mit großem Parkplatz aufgenommen. Straße und Parkplatz werden vom Museum unterhalten.

Das Freilichtmuseum hat einen Besuchereingang im Norden und verfügt über drei Wirtschaftseingänge im Norden, Süden und Westen.

Die anfallenden Kosten für die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen des Freilichtmuseums übernimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Für die Durchführung des Planzieles ist etwa eine Zeit von fünfzehn Jahren vorgesehen.

Heiligenkirchen, den 14.04.1965